

Preisblatt 3

zur „Preisregelung Netznutzung“ für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung
 (Preise gültig ab dem 01.01.2016)

| | | netto | brutto* |
|--|--------|--------------|----------------|
| Grundpreis | €/Jahr | 40,26 | 47,91 |
| Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung | ct/kWh | 4,33 | 5,15 |
| Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen | ct/kWh | 1,50 | 1,79 |
| Arbeitspreis für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14 a EnWG | ct/kWh | 1,50 | 1,79 |
| <i>Messstellenbetrieb</i> | | | |
| Preis für Bereitstellung der Messung durch Verteilnetzbetreiber pro Zähler | | | |
| • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler | €/Jahr | 5,73 | 6,82 |
| • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler - inkl. Wandler | €/Jahr | 15,93 | 18,96 |
| • Maximumzähler | €/Jahr | 45,00 | 53,55 |
| <i>Bei jährlicher Ablesung</i> | | | |
| <i>Messung und Ablesung pro Zähler</i> | | | |
| • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler | €/Jahr | 1,53 | 1,82 |
| • Maximumzähler | €/Jahr | 6,12 | 7,28 |
| Preis für Abrechnung pro Zähler | €/Jahr | 12,28 | 14,61 |
| Preis für Abrechnung Pauschalanlage | €/Jahr | 12,28 | 14,61 |
| <i>Bei halbjährlicher Ablesung</i> | | | |
| <i>Messung und Ablesung pro Zähler</i> | | | |
| • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler | €/Jahr | 3,06 | 3,64 |
| • Maximumzähler | €/Jahr | 12,24 | 14,57 |
| Preis für Abrechnung pro Zähler | €/Jahr | 14,19 | 16,89 |

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

| | | netto | brutto* |
|--|--------|--------------|----------------|
| <i>Bei vierteljährlicher Ablesung</i> | | | |
| <i>Messung und Ablesung pro Zähler</i> • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler • Maximumzähler | €/Jahr | 6,12 | 7,28 |
| | €/Jahr | 24,48 | 29,13 |
| Preis für Abrechnung pro Zähler | €/Jahr | 18,01 | 21,43 |
| <i>Bei monatlicher Ablesung</i> | | | |
| <i>Messung und Ablesung pro Zähler</i> • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler • Maximumzähler | €/Jahr | 18,36 | 21,85 |
| | €/Jahr | 73,44 | 87,39 |
| Preis für Abrechnung pro Zähler | €/Jahr | 33,29 | 39,62 |
| Preis für Tarifschaltung | €/Jahr | 10,00 | 11,90 |
| Preis für Wandlersatz | €/Jahr | 10,20 | 12,14 |
| Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen: | | | |
| für Tarifkunden in Gemeinden | | | |
| bis 25.000 Einwohner | ct/kWh | 1,32 | 1,57 |
| bis 100.000 Einwohner | ct/kWh | 1,59 | 1,89 |
| bis 500.000 Einwohner | ct/kWh | 1,99 | 2,37 |
| für Schwachlaststrom** | ct/kWh | 0,61 | 0,73 |
| für die Belieferung von Sondervertragskunden | ct/kWh | 0,11 | 0,13 |

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

** Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr- und Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.energienetze-mittelrhein.de) veröffentlicht.

| | | netto | brutto* |
|---|--------|-------|---------|
| Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) | | | |
| für Letztverbrauchergruppe A | ct/kWh | 0,445 | 0,530 |
| für Letztverbrauchergruppe B | ct/kWh | 0,040 | 0,048 |
| für Letztverbrauchergruppe C | ct/kWh | 0,030 | 0,036 |
| <p>Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.</p> <p>Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.</p> <p>Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Die vorstehende Regelung ist entsprechend für Schienenbahnen nach § 5 Nummer 28 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.</p> | | | |
| | | netto | brutto* |
| Umlage nach § 19 StromNEV | | | |
| für Letztverbrauchergruppe A | ct/kWh | 0,378 | 0,450 |
| für Letztverbrauchergruppe B | ct/kWh | 0,050 | 0,060 |
| für Letztverbrauchergruppe C | ct/kWh | 0,025 | 0,030 |
| <p>Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.</p> <p>Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.</p> <p>Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.</p> | | | |

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

| | | netto | brutto* |
|--|--------|--------------|----------------|
| Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG) | | | |
| für Letztverbrauchergruppe A | ct/kWh | 0,040 | 0,048 |
| für Letztverbrauchergruppe B | ct/kWh | 0,027 | 0,032 |
| für Letztverbrauchergruppe C | ct/kWh | 0,025 | 0,030 |
| <p>Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.</p> <p>Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.</p> <p>Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.</p> | | | |

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages, der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der Offshore-Haftungsumlage finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de